

Ausfertigung



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 84 T 407/06 B  
70 XIV 1569/06 B Amtsgericht Schöneberg

In der Freiheitsentziehungssache  
betreffend den irakischen Staatsangehörigen

**[REDACTED]**

- unbekanntem Aufenthalts -

Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
Christoph von Planta, Volker Mauch, Rebecca Müller,  
Lars Kroidl, Katja Ponert,  
Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin -

Antragsteller:

Bundespolizeipräsidium Ost, Sachbereich 12,  
Schnellerstr. 139A /140, 12439 Berlin,  
jetzigen Bezeichnung: Bundespolizeidirektion (BPOLD) Berlin,  
Schnellerstr. 139A/140, 12439 Berlin,

Beschwerdegegner,

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin durch die Richterin am Landgericht Meister als Einzelrichterin auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 31.08.2006 am 31.08.2009 beschlossen:

Es wird - unter Zurückweisung im Übrigen - festgestellt, dass die Freiheitsentziehung ab dem 13.09.2006 bis zur Zurückschiebung am 10.10.2006 rechtswidrig war.

Gründe:

## I.

Der Betroffene reiste am 31.08.2006 mit einer gefälschten ID Karte aus Athen kommend über den Flughafen Berlin Tegel nach Deutschland ein und wurde festgenommen. Er äußerte ein Asylbegehren.

Das Amtsgericht Tiergarten hat durch Beschluss vom 31.08.2006 Sicherungshaft gegen den Betroffenen angeordnet.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen. Er war mit seiner Zurückschiebung nach Griechenland nicht einverstanden. Er stellte am 06.09.2006 einen förmlichen Asylantrag, dessen Ablehnung ihm am 04.10.2006 – innerhalb der 4 Wochenfrist des § 14 Abs.3 AsylVfG - zugestellt wurde.

Er wurde am 10.10.2006 nach Griechenland zurückgeschoben.

Die Betroffene beantragt nach Erledigung in der Hauptsache, festzustellen, das die Freiheitsentziehung rechtswidrig gewesen ist und dem Antragsgegner die zu seiner Rechtsverteidigung notwendigen außergerichtlichen Auslagen aufzuerlegen. Er ist der Meinung, sein rechtliches Gehör sei verletzt, da er zur Verständigung mit seinem Verfahrensbevollmächtigten keinen Dolmetscher gehabt habe, außerdem sei der Asylantrag nicht innerhalb der 4-Wochenfrist des § 14 Abs. 3 AsylVfG beschieden worden.

Der Antragsteller ist den Anträgen entgegengetreten. Der Verwaltungsvorgang der Bundespolizei lag zur Information vor.

## II.

1.

Die sofortige Beschwerde ist nach §§ 106 Abs.2 AufenthG, 3 Satz 2, 7 Abs. 1 und 2 FEVG, 21, 22, FGG zulässig.

Das notwendige besondere Feststellungsinteresse liegt vor. Dies ergibt sich nicht nur aus der Schwere des Grundrechtseingriffs in die verfassungsmäßig verbürgte Freiheit der Person, sondern auch aus dem diskriminierenden Charakter der Maßnahme; denn die Verhängung der Abschiebehaft besagt inzident zugleich, dass der Betroffene sich nach Einschätzung des Gerichts künftig in einer Weise rechtswidrig verhalten würde, die seine Inhaftierung rechtfertigte (BVerfG InfAusIR 3/2002 S.132).

2.

Das Rechtsmittel ist nur teilweise begründet.

a) Die Freiheitsentziehung war nur in dem aus dem im Tenor ersichtlichen Zeitraum rechtswidrig.

Der Betroffenen hatte kein Aufenthaltsgestattungsrecht.

Er hatte bei seiner Anhörung vor der Bundespolizei ein Asylbegehren geäußert. Dies hatte jedoch zu einer Aufenthaltsgestattung geführt, weil der Betroffene illegal aus einem sicheren Drittstaat eingereist war. Eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG erwirkt der Ausländer in diesem Fall erst mit der förmlichen Stellung eines Asylantrages, der nach § 14 Abs.2 AsylVfG beim Bundesamt zu stellen ist (vgl. KG FG Prax 2003,142). Der förmliche Asylantrag war innerhalb der 4-Wochenfrist des § 14 Abs. 3 AsylVfG abgelehnt und zugestellt worden.

Es lagen außerdem Haftgründe vor.

Nach § 62 Abs. 2 AufenthG kann Haft zur Sicherung der Abschiebung gegen einen Ausländer angeordnet werden, wenn einer der Haftgründe des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 5. AufenthG vorliegt und besondere Gründe der Anordnung der Haft nicht entgegenstehen.

Es lag der Haftgrund des § 62 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vor. Der Betroffene war aufgrund seiner unerlaubten Einreise in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes gemäß § 58 Abs 2 Nr. 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig, denn er war in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, ohne im Besitz der nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung und des nach § 3 AufenthG erforderlichen Passes zu sein.

Der Haftgrund des § 62 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG war ebenfalls gegeben. Danach ist ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Dies ist der Fall, wenn aufgrund konkreter Äußerungen oder Verhaltensweisen des Betroffenen die Gefahr besteht, er werde seine Abschiebung in einer Weise behindern, welche nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann (vgl. KG NVwZ-Beilage 8/1995, 61). Diese Voraussetzungen lagen vor. Er hatte in Deutschland weder einen festen Wohnsitz noch soziale Bindungen und war zur Täuschung der Behörden mit einem gefälschten Ausweis eingereist. Er war unter Zuhilfenahme der Dienste eines Schleppers eingereist, wofür er 1500 \$ zahlen musste. Das an diesen gezahlte Geld wäre bei einer Ausreise nutzlos aufgewandt. Daraus folgte, dass der Betroffene nichts unversucht gelassen hätte, um diesen finanziellen Aufwand nicht als vergeblich erscheinen zu lassen. Der gesamte Aufwand wird von den geschleusten Personen in aller Regel betrieben, um einen dauernden, jedenfalls aber längeren Aufenthalt in Deutschland möglich zu machen. Deshalb war auch nicht zu erwarten, dass er sich freiwillig für eine Abschiebung bereitgehalten hätte.

Von der Anordnung der Sicherungshaft konnte auch nicht gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 AufenthG abgesehen werden, weil der Betroffene glaubhaft gemacht hätte, sich der Abschiebung nicht ent-

ziehen zu wollen, denn dies ist bei gleichzeitigem Vorliegen des Haftgrundes nach § 62 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG ausgeschlossen.

Die angeordnete Haftdauer wahrte die Fristen des § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG und des § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG.

Das rechtliche Gehör des Betroffenen war aber verletzt. Anlässlich der amtgerichtlichen Anhörung des Betroffenen am 31.08.2006 war ein Dolmetscher zugegen. Der Betroffene hatte sich zur Sache geäußert. Für die Unterredung mit dem Verfahrensbevollmächtigten war aber versehentlich - trotz Antrages (Bl. 7) kein Dolmetscher gewährt worden. Der Antrag ging am 13.09.2006 bei Gericht ein. Danach hätte ein Dolmetscher bestellt werden können, was nicht geschehen ist und das rechtliche Gehör des Betroffenen bis zu seiner Zurückschiebung am 10.10.2006 verletzte.

Die Haftanordnung war nicht unverhältnismäßig, denn es waren keine Umstände des Einzelfalls ersichtlich, die die Sicherung der Abschiebung durch Haft hätten entbehrlich erscheinen lassen (vgl. BVerfG NVwZ-Beilage 8/1994, 57/58). Es war insbesondere aus den vorgenannten Gründen nicht erkennbar, dass sich der Betroffene für eine Abschiebung durch den Antragsteller derart bereitgehalten hätte, dass diese auch tatsächlich hätte vollzogen werden können.

b) Die dem Betroffenen entstandenen außergerichtlichen Auslagen sind dem Land Berlin nicht aufzuerlegen, weil die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 FEVG nicht vorliegen. Danach sind die außergerichtlichen Kosten der Gebietskörperschaft aufzuerlegen, wenn das Verfahren ergeben hat, dass ein begründeter Anlass zur Stellung des jeweiligen Antrages auf Freiheitsentziehung nicht vorlag, der Antrag also von vornherein unbegründet war (vgl. KG Berlin FGPrax 1998, 199, 200). Dies war aus den oben dargestellten Gründen nicht der Fall.

Da somit zum Zeitpunkt des schriftlichen Haftantrages ein begründeter Anlass zur Stellung dieses Haftantrages bestand, waren die notwendigen Auslagen des Betroffenen entsprechend § 16

FEVG der Gebietskörperschaft, der die antragstellende Verwaltungsbehörde angehört, nicht aufzuerlegen.

Meister

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde statthaft. Sie ist binnen zwei Wochen ab Bekanntmachung dieser Entscheidung bei dem Amtsgericht Tiergarten, dem Landgericht Berlin oder dem Kammergericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Befindet sich die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, bereits in Verwahrung einer Anstalt, so kann die weitere Beschwerde auch bei dem Amtsgericht eingelegt werden, in dessen Bezirk die Anstalt liegt. Wird die sofortige weitere Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muss sie von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Ausgefertigt

  
Henke  
Justizangestellte

